

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Frau Vorsitzende  
Barbara Ostheimer  
**Im Hause**

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F –  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Stefan Schmidt**

Telefon (0431) 988-1290  
Telefax (0431) 988-1293  
fb@landtag.ltsh.de

20. Januar 2014

**Anhörung zu dem Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW zur Ausbildungsförderung für Flüchtlinge –  
Drucksache 18/1145**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostheimer,

zuerst einmal möchte ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass mir Gelegenheit gegeben wird, zu dem Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 17/1145, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Antrag und die darin enthaltene Intension, die Bildungsförderung für Flüchtlinge zu verbessern wird ausdrücklich begrüßt. Personen mit ungesichertem Aufenthalt wie Duldung und Aufenthaltsgestattung oder Personen, die noch nicht die entsprechenden Wartezeiten/Fristen einer Aufenthaltserlaubnis haben sollten den gleichen Zugang zur Ausbildungsförderung haben wie andere Ausländerinnen und Ausländern oder deutsche Staatsangehörige.

Vorab sei der Hinweis erlaubt, dass die Aktivitäten der aktuellen Landesregierung, die Situation von Personen mit ungesichertem Aufenthalt zu verbessern, von hier aus positiv bewertet werden, seien es das Bestreben das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen, das Bemühen das Arbeitsverbot aus der Beschäftigungsverordnung zu entfernen oder aber die Initiative im Bundesrat, die Integrationskurse für die Personen im laufenden Asylverfahren und für Geduldete zu öffnen.

Der vorliegende Antrag hat nicht nur qualitativ eine erhebliche Relevanz im Hinblick auf die Situation junger nach Deutschland geflohener Menschen, sondern auch quantitativ, denn es geht um weit mehr als um Einzelfälle.

Es kann davon ausgegangen werden, dass zzt. in Schleswig-Holstein mehr als 9.500 Flüchtlinge im weiteren Sinne leben, wovon mehr als 4.000 derzeit noch im

Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind. Hierneben gibt es knapp 2.000 Personen mit einer Duldung. Im Einzelnen stellen sich die Aufenthaltstitel der Flüchtlinge wie folgt dar:

<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Anzahl (Personen)</b>
Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Abs. 1 AufenthG (wird erteilt, wenn Menschen als asylberechtigt im Sinne von Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt werden)	101
AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG (wird erteilt, wenn Menschen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden)	814
AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG (wird erteilt, wenn durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge –in seltenen Einzelfällen durch die Ausländerbehörden- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG festgestellt werden)	1.743
Niederlassungserlaubnisse (NE) nach § 26 Abs. 3 AufenthG (wird erteilt, wenn die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach drei Jahren nicht widerrufen wird)	1.657
AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG (wird erteilt an Personen, deren Aufenthaltsrecht auf einer Aufnahmeanordnung des Landes beruht)	584
AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG (wird erteilt an Personen, deren Aufenthaltsrecht auf einer Aufnahmeanordnung des Bundes beruht)	112
AE nach § 23a AufenthG (wird erteilt an Personen –i.d.R. ehemalige Asylbewerber-, denen ein Aufenthaltsrecht im Rahmen eines Härtefallverfahrens unter Beteiligung der Härtefallkommission und des Fachministers zuerkannt wird)	160
NE nach § 26 Abs. 4 AufenthG (wird unter anderem erteilt, wenn Menschen mit Zuerkennung des subsidiären Schutzes oder nach §§ 23 und 23a AufenthG seit 7 Jahren im Besitz einer AE sind. § 26 Abs. 4 wird aber auch in anderen Fällen des Aufenthaltes aus humanitären Gründen angewendet. Nebenstehende Gesamtzahl betrifft daher nicht nur Flüchtlinge)	1.995
Aufenthaltsgestattung (erhalten Personen während des laufenden Asylverfahrens)	3.961
<b>Gesamtzahl:</b>	<b>9.384</b>

Duldung nach Stellung eines Asylfolgeantrages (für den Zeitraum der Prüfung, ob ein erneutes Asylverfahren, dann wieder mit Aufenthaltsgestattung, durchgeführt wird)	275
Duldung aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen	1.989

(Quelle: Innenministerium Schl.-H., Ende Oktober 2013).

Die vorgenannten Zahlen betreffen selbstverständlich nicht ausschließlich Personen, die von den mit dem Antrag angestrebten Gesetzesänderungen profitiert hätten oder würden, zeigen aber eine Größenordnung aus der die Bedeutung des Antrages zu erkennen ist.

Von den im Jahr 2013 neu aufgenommenen Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern waren immerhin 1.448 minderjährig (Statistik des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten) von insgesamt 3.904 Personen, 156 der Minderjährigen waren über 16 Jahre alt.

Der Zugang zu Bildung und Ausbildung ist für junge Flüchtlinge nach hiesiger Wertung nicht nur die Verwirklichung eines Menschenrechtes und dient der Stabilisierung der psychischen Situation und dem Festigen der Persönlichkeit, sondern hat auch ganz handfeste aufenthaltsrechtliche Folgen.

Im Aufenthaltsrecht spielen für Personen, zumindest dann, wenn es nicht um die Anerkennung aus humanitären Gründen oder als Flüchtling geht, Bildung und Ausbildung eine entscheidende Rolle, nämlich als faktische Voraussetzung für die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Lebensunterhaltssicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist entscheidend nicht nur bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, sondern auch bei der Aufenthaltsverfestigung, beispielsweise bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen bei über 18-jährigen Ausländerinnen und Ausländern, der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen bei volljährigen Personen, dem Recht auf Wiederkehr bei volljährigen Personen, dem Ehegattennachzug, wenn es nicht um den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen geht, ebenso beim Kindernachzug sowie wird die Unterhaltssicherung auch berücksichtigt beim Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit, aber auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Lebensunterhaltssicherung ist eine qualifizierte Bildung und Ausbildung, wofür der Antrag Drucksache 17/1145, sollte dessen Intension auf Bundesebene umgesetzt werden, einen nicht unerheblicher Beitrag leisten kann.

Unabhängig von der finanziellen Förderung bei der Berufsausbildung oder dem Studieren haben Flüchtlinge in vielen Fällen schon beim Schulbesuch das Problem, das

ihnen der Zugang zu allgemein bildenden Schulen erschwert oder gar nicht erst ermöglicht wird, dann nämlich, wenn sie 16 Jahre und älter sind und damit formal möglicherweise schon die Schulpflicht für allgemein bildende Schulen erfüllt haben und nur noch der Berufsschulpflicht unterliegen bis zum 18. Lebensjahr.

Die vorgenannte Problematik wird zzt. gegenüber dem Bildungsausschuss thematisiert im Hinblick auf die Änderung des Schulgesetzes, siehe u. a. hiesige Stellungnahme, Drucksachen 18/1124 und 18/942.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt